

ARTENSCHUTZ GEHT JEDEN AN



WWW.CITES.BFN.DE





BIOLOGISCHE VIelfALT UND DER SCHUTZ BEDROHTER ARTEN

Biodiversität bedeutet „Vielfalt des Lebens“. Sie umfasst die Vielfalt der Arten auf der Erde, die genetische Vielfalt sowie die Vielfalt der Ökosysteme.

Alle Tiere und Pflanzen unserer Erde sind durch komplexe Lebensgemeinschaften miteinander verbunden. Hier kann schon der Wegfall einzelner Arten das System empfindlich stören und im schlimmsten Fall sogar zu dessen Zusammenbruch führen.

Die biologische Vielfalt bildet die Grundlage für das Leben auf der Erde. Auch der Mensch profitiert davon. Pflanzen und Tiere spielen nicht nur bei der Ernährung die entscheidende Rolle, sie bieten auch immer wieder Vorlagen für technische Entwicklungen (Bionik) oder bilden die Grundlage für die Entwicklung neuer Medikamente. Aber viele Arten und ihre Rolle im Wirkungsgefüge der Lebensgemeinschaften sind bislang unerforscht und viele Arten sind noch nicht einmal entdeckt. Können wir es uns aber leisten, diese Arten zu verlieren, ohne Kenntnisse über ihren Einfluss auf die Ökosysteme oder ihren möglichen Nutzen? Wohl kaum! So sind der Schutz bedrohter Arten und die Erhaltung der natürlichen Vielfalt eine der bedeutendsten Herausforderungen unserer Zeit.



Artenschutz geht jeden an VIELE TIERE UND PFLANZEN SIND GESCHÜTZT

Ein großer Teil der Tier- und Pflanzenarten sind gefährdet. Neben der Zerstörung der Lebensräume ist in den letzten Jahrzehnten der internationale Handel mit Tieren und Pflanzen zu einem der größten Gefährdungsfaktoren geworden. Um dem entgegen zu wirken, wurde 1973 das „Washingtoner Artenschutzübereinkommen“ (kurz CITES) geschlossen. Ziel von CITES ist es, den internationalen Handel zu überwachen und zu beschränken. Gemäß dem Übereinkommen steht der Begriff „Handel“ für jeden Transport über eine Grenze. Hierunter fallen alle Sendungen mit geschützten Arten, unabhängig davon ob diese zu kommerziellen oder privaten Zwecken über internationale Grenzen transportiert werden. Der grenzüberschreitende Transport ist nur dann zulässig, wenn die nach dem Übereinkommen vorgeschriebenen Aus- und Einfuhrgenehmigungen vorhanden sind und den Zollbehörden vorgelegt werden können.

CITES schützt heute etwa 7.000 Tier- und 28.000 Pflanzenarten. Dabei gelten die Regelungen nicht nur für lebende Exemplare, sondern auch für alle Produkte, die aus diesen Tier- oder Pflanzenarten hergestellt wurden.



Elefant, Nashorn und Co.

ELFENBEIN UND HORN SIND TABU



Elefanten und Nashörner gehören zu den streng geschützten Arten. Dies gilt auch für alle Teile und Produkte von diesen Tieren, wie Häute, Elfenbein oder Horn. Wenn Ihnen Elfenbein, Schmuck aus Elefantenhaar, Nashorn oder andere Produkte auf Märkten angeboten werden, sollten Sie in Ihrem eigenen Interesse auf einen Kauf verzichten. Damit tragen Sie zum Schutz dieser Arten bei.

Auch Flusspferd, Walross und verschiedene Walarten wie Pottwal oder Narwal haben begehrte Zähne, die verarbeitet und als Elfenbein angeboten werden. Diese Arten fallen ebenfalls unter die Schutzbestimmungen von CITES.

Bei vielen Produkten ist es äußerst schwierig zu erkennen, ob es sich um Produkte aus geschützten Tieren handelt. So wird z. B. Schmuck aus Elefantenhaar oft für Kunststoff oder Leder gehalten. Auch die in der Regel niedrigen Verkaufspreise irritieren. Wenn Sie sich nicht sicher sind, verzichten Sie lieber auf den Kauf derartiger Produkte.



Krokodile, Schlangen und Warane

VIELE REPTILIENARTEN SIND GEFÄHRDET

Das Interesse an Reptilledererzeugnissen ist nach wie vor ungebrochen. Wegen der Färbung und der Struktur sind besonders Produkte aus Krokodil-, Riesenschlangen oder Waranleder sehr beliebt. Aber alle Krokodilarten, Landschildkröten, Riesenschlangen, Chamäleons und Warane sind durch CITES geschützt. So auch alle aus diesen Arten gefertigten Produkte, wie Ledererzeugnisse, Medikamente oder Genussmittel.

Vor allem Krokodile werden in großem Umfang in Farmen für die Produktion von Leder und Fleisch gezüchtet. Um Touristen den Kauf und die Einfuhr solcher Produkte für ihren persönlichen Gebrauch zu ermöglichen, wurden für Lederwaren aus Krokodilleder besondere Sonderregelungen und Erleichterungen geschaffen, siehe dazu auch Seite 10.

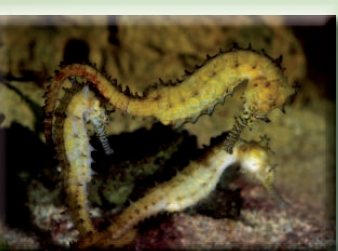
Lebende Reptilien erfreuen sich als Haustiere immer größerer Beliebtheit. Nur können viele dieser Arten aufgrund ihrer Größe, Gefährlichkeit oder speziellen Lebensweise nur von Spezialisten gehalten werden. Selbst wenn man glaubt, aus Tierliebe zu handeln, eignen sich diese Tiere nicht dazu, spontan als Urlaubssouvenir mitgebracht zu werden.





Meerestiere und Kaviar

ACHTUNG! CITES SCHÜTZT SELBST STRANDFUNDE!!



Die Weltmeere gehören zu den Ökosystemen, die für unser Überleben auf der Erde von fundamentaler Bedeutung sind. Aber viele Bewohner dieser Meeres-Ökosysteme werden durch eine unkontrollierte Nutzung stark bedroht. So wurden viele Riffe bereits so stark beschädigt, dass eine Regeneration nicht mehr möglich ist.

Eine Vielzahl von Korallen-, Schnecken- oder Muschelar-ten, insbesondere die Riesenmuscheln, sind gefährdet. Sie dürfen daher nur mit entsprechenden CITES Dokumenten eingeführt werden. Dies gilt für eine aufwendig verarbeitete Korallenkette ebenso wie für die zufällig am Strand gefundene Feichterschnecke. Geschützt sind auch alle Meeres-schildkröten, Seepferdchen und Störe einschließlich alle aus diesen Arten hergestellten Erzeugnisse oder Nahrungsmittel, wie z. B. Kaviar, Leder, Schildpatt oder Fleisch.

Bitte beachten Sie, dass auch alle Teile dieser Korallen, Muscheln und Schnecken, die Sie am Strand oder im Bauschutt am Urlaubsort finden, unter die Regelungen von CITES fallen. Dies gilt auch für Bruchstücke von diesen Arten. Der Zoll kann bei der Einfuhr nicht mehr feststellen woher die Teile tatsächlich stammen.



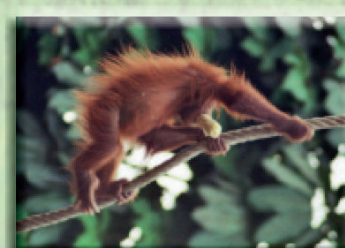
Felle, Krallen und Tierschädel

LUXUS UND MODE AUF KOSTEN BEDROHTER TIERE

Der Trend, luxuriöse Kleidungsstücke und Accessoires aus echtem Pelz zu tragen, erlebt heute eine Renaissance. Einfuhrbeschränkungen gelten grundsätzlich für alle gefleckten Großkatzen, wie beispielsweise Tiger, Leopard oder Ozelot, aber auch für alle Bären, Wölfe und Affen. Nicht nur die Felle, auch Krallen, Zähne, Knochen und Schädel dieser Tiere, bzw. daraus gewonnene Produkte unterliegen den CITES Bestimmungen.

Selbst lebende Affen werden immer wieder von Fernreisen mitgebracht. Diese Tiere eignen sich nicht für eine Haltung als Haustiere. Neben den Artenschutzregelungen gelten für die Einfuhr von Affen noch zusätzlich strenge Veterinärbestimmungen. Die Tiere können Erreger vieler Krankheiten in sich tragen und den Menschen damit infizieren.

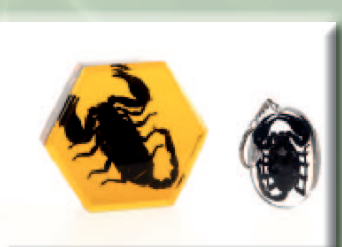
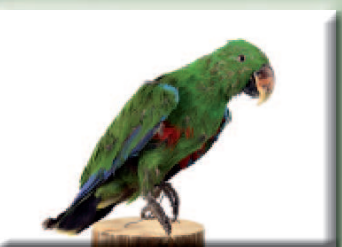
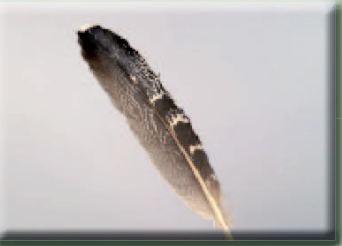
Vertrauen Sie nicht ohne weiteres den Auskünften örtlicher Händler. Zuverlässige Informationen erhalten Sie nur bei den zuständigen Behörden im Ursprungs- oder Heimatland.





Papagei, Greif und Schmetterling

VORSICHT BEI DER EINFUHR VON VÖGELN UND INSEKTEN



Alle Papageien, Greifvögel, Eulen und Kolibris, sowie viele andere Vogelarten sind nach CITES geschützt. Diese Regelungen gelten nicht für lebende Tiere sondern auch für alle diesen Exemplaren gewonnenen Teile und Erzeugnisse. Selbst einzelne Federn dieser Vogelarten fallen unter die Bestimmungen. Das gilt auch für Produkte daraus wie Masken, Pfeile, Kopfschmuck oder „Dreamcatcher“.

Viele Schmetterlinge, wie die farbenprächtigen Vogelflügler, unterliegen dem Schutz von CITES. Dabei spielt es keine Rolle, ob sie präpariert, aufgespießt, oder in Kunstharz gegossen sind. Die Bestimmungen gelten für alle Formen vom Ei bis zum fertigen Schmetterling.

Ebenfalls geschützt sind verschiedene Skorpionarten und bestimmte Vogelspinnen. Sie sind auch als lebende Haustiere in Deutschland sehr beliebt, bleiben aber ohne die entsprechenden CITES Dokumente verbotene Reisemitbringsel.



Schön und oft Stachelig

AUCH VIELE PFLANZEN STEHEN UNTER ARTENSCHUTZ

Viele Menschen denken beim Artenschutz ausschließlich an Tiere. Aber auch viele Pflanzenarten wie Orchideen, Kakteen, bestimmte Tillandsien, Alpenveilchen oder Schneeglöckchen sind international geschützt. Für einige ist die Einfuhr generell verboten, für andere sind offizielle CITES-Dokumente erforderlich. In den heimischen Gärtnereien und Baumärkten werden geschützte Pflanzen in großer Stückzahl angeboten; diese können Sie unbesorgt kaufen. Aus dem Urlaub – vor allem aus Mittel- und Südamerika, Afrika oder Asien – sollten Sie diese Pflanzen jedoch nicht mitbringen. Dies gilt dann auch für offensichtlich in Gärten oder Gewächshäusern gezüchtete Pflanzen.

Übrigens werden über 200 nach CITES geschützte Pflanzenarten als Heilpflanzen genutzt und sind in vielen Medikamenten enthalten. Auch beim Kauf solcher Medikamente und Nahrungsergänzungsmittel im Ausland oder über ausländische Internetversandhäuser und -apotheken sind die artenschutzrechtlichen Bestimmungen zu beachten.





Ausnahmen für Touristen AUCH CITES KENNT FREIMENGEN



Für den persönlichen Gebrauch dürfen Erzeugnisse aus bestimmten geschützten Arten in begrenzten Mengen im Reisegepäck mitgebracht werden. Für diese Freimengen sind keine Dokumente erforderlich. „Persönlicher Gebrauch“ liegt allerdings nur dann vor, wenn Sie die Produkte für sich selbst in Ihrem Reisegepäck mitbringen. Nicht dazu gehören Geschenke für Dritte und Paketsendungen.

Freimengen:

- 125 Gramm Kaviar, wenn das Behältnis ordnungsgemäß gekennzeichnet ist.
- 3 Regenstöcke
- 3 Feichterschneckengehäuse
- 4 Krokodilprodukte, ausgenommen sind jedoch Fleisch und Trophäen
- 3 Riesenmuscheln (6 Hälften) bis zu einem Gewicht von max. 3 kg
- 4 getrocknete Seepferdchen

Außerdem können einzelne Blüten oder Schnittblumen von Orchideen ohne artenschutzrechtliche Dokumente eingeführt werden.

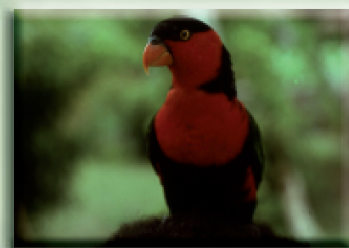


Geschützte Haustiere AUCH IHR LIEBLING BRAUCHT PAPIERE

Viele beliebte Haustiere wie z.B. Papageien, Schlangen, Schildkröten und Leguane, gehören zu den nach CITES geschützten Arten und benötigen bei Reisen oder Umzügen in Drittländer gültige CITES-Genehmigungen. Auch Haustiere, die von Züchtern erworben wurden, benötigen bei der Ein- und Ausfuhr die vorgeschriebenen Genehmigungen. Unter bestimmten Voraussetzungen ist es möglich, eine Genehmigung zu erteilen, die dem Tierhalter einen mehrfachen Grenzübertritt erlaubt.

Haustiere, bei denen nur ein Elternteil zu einer geschützten Art gehört, fallen ebenfalls unter die Regelungen und benötigen entsprechende Papiere. Ein Beispiel dafür sind Hauskatzen, die mit Bengalkatzen oder Servalen gekreuzt werden.

Bitte informieren Sie sich beim Bundesamt für Naturschutz frühzeitig vor einem Umzug oder einem Urlaub mit dem Tier! Denn wenn Sie ohne Papiere unterwegs sind, kann es passieren, dass Ihr Tier von den Zollbeamten beschlagnahmt wird!





Internationale Bestellungen

ACHTUNG BEI INTERNET-VERSANDHÄUSERN



Vorsicht bei Bestellungen im Internet! Sobald Sie in einem Nicht-EU-Staat geschützte Tiere oder Pflanzen, bzw. Erzeugnisse von diesen bestellen, müssen Sie sich als Einführer um die entsprechend notwendigen Genehmigungen kümmern.

Gerade Internetauktionen und -versandhäuser verleiten zu Käufen von preiswerten Mode- und Schmuckaccessoires. Die Einfuhr von Produkten, wie Schuhe aus Krokodil- oder Schlangenleder, Kaviar oder Arzneimittel aus geschützten Tieren ist nur dann zulässig, wenn die erforderlichen Genehmigungen vorliegen.

Diese Dokumentenpflicht besteht auch dann, wenn es sich offensichtlich um alte Erzeugnisse oder Antiquitäten handelt.



Nahrungsergänzungsmittel, Kosmetika und Medikamente

TRADITIONELLE ASIATISCHE MEDIZIN ALS MITBRINGSEL

Viele Kosmetika, Nahrungsergänzungsmittel und Medikamente beinhalten Stoffe aus geschützten Tieren oder Pflanzen.

Gerade die traditionelle asiatische Medizin, aber auch andere Arzneimittel und Kosmetika basieren oft auf Teilen von geschützten Tieren. Verarbeitet werden zum Beispiel Teile von Tiger, Nashorn, Kobra und Seepferdchen, aber auch Pflanzen wie Ginseng, Kostuswurzel oder verschiedenen Orchideenarten.

Bei diesen Produkten lässt sich oft nicht unmittelbar erkennen, ob Produkte unter Verwendung von geschützten Tieren verarbeitet wurden. In diesen Fällen gelten schon die Schutzbestimmungen, wenn auf der Verpackung oder in der Beilage angegeben wurde, dass Teile von geschützten Arten zur Herstellung genutzt wurden. Zudem verstoßen viele Einfuhren auch gegen das Arzneimittelgesetz.

Bitte beachten Sie, dass der freie und massenhafte Verkauf dieser Waren im Ausland nicht automatisch dazu berechtigt, diese ohne Papiere mitzunehmen.

Neben den erkennbar als Heil- und Arzneimittel angebotenen Waren finden Sie aber auch häufig Skurriles und Seltsames im Angebot, wie Schlangen oder Skorpione, die in Alkohol eingelegt wurden. Auch diese Waren unterliegen den Artenschutzbestimmungen, wenn es sich bei den eingelegten Tieren um geschützte Arten handelt.





Positive Effekte des Washingtoner Artenschutzübereinkommens

ALLGEMEINE POSITIVE EFFEKTE

Vorsorgeprinzip und nachhaltige Nutzung: Diese Grundsätze spielen bei der Bewertung der geschützten Arten sowie bei der Beurteilung, ob Ein- oder Ausfuhren genehmigt werden können, eine immer größere Rolle.

Sensibilisierung: Das Artenschutzrecht ist inzwischen bekannt geworden. Sowohl die Bevölkerung als auch die Behörden haben grundsätzliche Kenntnis von den Schutzbestimmungen und akzeptieren diese.

Vermehrte Zuchten: Durch verstärkte Anstrengungen bei der Zucht, auch ausgelöst durch die Erleichterungen für gezüchtete Exemplare im Übereinkommen, ist der Druck auf die Wildpopulationen bei einigen Arten deutlich zurückgegangen.

Arterhaltungs-Zuchtprogramme: Die Vermittlung geschmugelter Wildtiere an Zoos ermöglicht nicht nur deren artgerechte Haltung sondern kann unter Umständen auch für eine Auffrischung des Gen-Pools bei Erhaltungszuchtprogrammen sorgen.



Positive Effekte des Washingtoner Artenschutzübereinkommens

KONKRETE ERFOLGE DURCH UNTERSCHUTZSTELLUNGEN

Krokodile: Vor dem Inkrafttreten des Übereinkommens waren die meisten Krokodilarten akut gefährdet oder sogar vom Aussterben bedroht. Durch strenge Schutzmaßnahmen, die damit einhergehenden verstärkten Bemühungen zur Zucht und den nachlassenden Druck auf die Wildpopulationen haben sich heute die meisten Arten wieder gut erholt.

Elefanten: Das Handelsverbot für Elfenbein im Jahr 1990 und ein verbessertes Elefantenmanagement hat in einer Reihe afrikanischer Staaten trotz weiterhin stattfindender Wilderei zu einer erheblichen Stärkung der Wildpopulationen geführt.

Vikunjas: Das CITES Übereinkommen hat durch gezielte Maßnahmen dazu beigetragen, dass die Wolle von frei lebenden Vikunjas heute wie zu Zeiten der Azteken wieder nachhaltig genutzt werden kann, ohne dass die Wildpopulationen darunter Schaden erleiden.

Meeresschildkröten: Diese Familie unterliegt seit mehr als 25 Jahren den strengsten Schutzbestimmungen. Der legale Handel mit Exemplaren dieser Art ist zum Erliegen gekommen. Der illegale Handel konnte massiv eingedämmt werden. Beides hat zu einer Stärkung der Wildpopulationen beigetragen.



Wichtige Regelungen und Fundstellen

CITES: Übereinkommen über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten wildlebender Tiere und Pflanzen | Vom 3. März 1973 | Veröffentlicht im BGBl. 1975 II S. 777ff

Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels | Veröffentlicht im Amtsblatt EG Nr. L 61 v. 3.3.1997 | Die Anhänge dieser Verordnung mit den Listen der geschützten Arten werden regelmäßig geändert.

Verordnung (EG) Nr. 865/2006 der Kommission vom 4. Mai 2006 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 338/97, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 100/2008 | Veröffentlicht im Amtsblatt EG Nr. L 166 v. 19. Juni 2006 bzw. Nr. L 31 v. 5. Februar 2008

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 25. März 2002 (BGBl I S. 1193), zuletzt geändert am 8. April 2008 (und BGBl I S. 686ff)

Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung) vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258), zuletzt geändert am 12. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2873)

Hilfreiche Internetseiten finden Sie hier:

www.cites.bfn.de | Allgemeine Informationen zum Artenschutz und den geltenden Gesetzen, über die erforderlichen Genehmigungen und Sonderregelungen z. B. für Souvenirs und Jagdtrophäen

www.artenschutz-online.de | Speziell für den Touristen erstellte Seite, in der Informationen über die riskanten Arten aus den Reiseregionen dieser Welt zusammengestellt wurden.

www.wisia.de | Auf dieser Seite finden Sie alle geschützten Arten mit Angaben zum aktuellen Schutzstatus.

www.zeet.de | Hier finden Sie eine Zusammenstellung aller Entscheidungen der Europäischen Union über Einfuhrverbote und strikere Maßnahmen

www.cites.org | Die Homepage des CITES-Sekretariats enthält eine Vielzahl an Informationen über das Washingtoner Artenschutzübereinkommen und seine Internationale Umsetzung.

Impressum

Herausgeber

Bundesamt für Naturschutz
Konstantinstr. 110
53179 Bonn
Tel: (02 28) 84 91-0
Fax: (02 28) 84 91-99 99
Internet: www.bfn.de
E-Mail: presse@bfn.de

Text

Franz Böhmer, Abt. Z 3 / BfN

Redaktion

Franz-August Emde, Sascha Ziehe / BfN

Gestaltung

AAD TRESKOM GmbH, Berlin

Fotos

Bildungs- und Wissenschaftszentrum der Bundesfinanzverwaltung,
Dr. Dietrich Jelden, Franz Böhmer, Michael Pütsch (Cover), Dr. Peter Dollinger (15), BFV